

Bekanntmachung
über die Anberaumung eines Erörterungstermins

**Planfeststellungsverfahren für den
Lückenschluss zwischen Europakai und Offshore-Basishafen in Cuxhaven**

Die Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG (NPorts) hat die Planfeststellung für den Lückenschluss zwischen Europakai und Offshore-Basishafen in Cuxhaven nach den §§ 68 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) beantragt.

Die Planunterlagen haben öffentlich ausgelegen.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan sind mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern (§ 70 WHG, § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und § 109 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. V. m. § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Geschäftsbereich VI -Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren-, Betriebsstelle Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg, hat den Erörterungstermin anberaumt auf

**Donnerstag, den 26.09.2019, 10:00 Uhr,
bei Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG, Niederlassung Cuxhaven,
Am Schleusenpriel 2 (Konferenzraum 5. Etage), 27472 Cuxhaven.**

Diese Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet unter folgender Adresse veröffentlicht: <http://www.nlwkn.niedersachsen.de/> (Pfad: Wasserwirtschaft / Zulassungsverfahren / Oberirdische Gewässer und Küstengewässer / Hafen Cuxhaven / Lückenschluss...)

Hinweise:

- Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (§ 73 Abs. 6. S. 6 i. V. m. § 68 Abs. 1 S. 1 VwVfG).
- Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden (§ 73 Abs. 6 S. 6 i. V. m. § 67 Abs. 1 S. 3 VwVfG).
- Teilnahmeberechtigte können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Planfeststellungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Bevollmächtigte haben auf Verlangen die Vollmacht schriftlich nachzuweisen.
- Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.